



-
- § 1 1.1 Die Sportgerichtsbarkeit im Bereich des SRLV Baden-Württemberg wird ausgeübt durch die Bezirksgerichte und das Landesgericht.
- 1.2 Die Bezirksgerichte entscheiden mit einem Bezirksrichter. Es sind wenigstens zwei stellvertretende Bezirksrichter zu wählen. Die Bezirke können hiervon abweichende Bestimmungen treffen. Die gewählten Mitglieder des jeweiligen Bezirksgerichtes haben zu Beginn ihrer Amtszeit ihre Vertretungsregelung festzuschreiben
- 1.3 Das Landesgericht entscheidet mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Es sind mindestens 5 Mitglieder zu wählen. Die gewählten Mitglieder des Landesgerichtes haben zu Beginn ihrer Amtszeit ihren Vorsitzenden zu wählen und ihre Vertretungsregelung festzuschreiben.
- § 2 2.1 Für die Verfahren in der Sportgerichtsbarkeit des SRLV Baden-Württemberg e.V. und seiner Bezirke gilt, soweit durch diese Rechtsordnung oder für die Bezirke durch deren Rechtsordnung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind, die Rechtsordnung des Deutschen Squash Rackets Verbandes e.V. entsprechend.
- 2.2 Die Rechtsorgane im Bereich des SRLV Baden-Württemberg haben die bestehenden Ordnungen zu beachten und in deren Rahmen nach den Grundsätzen der Fairness und Sportlichkeit zu entscheiden.
- 2.3 Die Rechtsorgane sind unabhängig und keinerlei Weisungen anderer Organe des SRLV unterworfen. Sie können nur von der Mitgliederversammlung (Landesverband bzw. Bezirk) durch anderer Mitglieder der Rechtsorgane abgerufen werden.
- § 3 3.1 Die Bezirksgerichte sind in erster Instanz sachlich zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die das Verbandsrecht und den Spielbetrieb des Bezirkes betreffen.
- 3.2 Das Landesgericht ist in erster Instanz sachlich zuständig für alle Rechtsangelegenheiten, die das Verbandsrecht und den Spielbetrieb auf Landesebene betreffen, ausschließlich den Rechtsangelegenheiten der Bezirke nach Absatz 1. Soweit ein Bezirk kein eigenes Bezirksgericht besitzt, entscheidet das Landesgericht in erster Instanz auch in Rechtsangelegenheiten des Bezirkes nach Absatz 1.
- 3.3 Das Landesgericht entscheidet in zweiter Instanz über Rechtsbehelfe gegen alle ein Verfahren abschließende Entscheidungen der Bezirksgerichte. Rechtsordnungen der Bezirke haben diese Rechtsmittelmöglichkeit einzuräumen. Hiervon kann auf Bezirksebene nicht durch eine Bestimmung nach § 2.1 dieser Ordnung abgewichen werden.
- 3.4 Gegen letztinstanzliche Entscheidungen im Landesverband ist der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DSRV eröffnet.
- !!!! 3.5 Beschwerden an Bezirks- oder LV-Geschäftsstelle sind nur zulässig und werden nur behandelt nach Entrichtung der Rechtsmittelgebühr lt. Geb.Ordnung 3.1.1)**
- § 4 Soweit der DSRV gegen einen Spieler oder eine Spielerin des SRLV Baden-Württemberg eine Sperre wegen eines Verstosses gegen die Doping-Bestimmungen ausspricht, gilt diese Sperre auch für den Bereich des SRLV Baden-Württemberg und seiner Bezirke. Der Sportausschuß des SRLV Baden-Württemberg kann auf Antrag des Spielers, bzw. der Spielerin diese Sperre für den Bereich des SRLV Baden-Württemberg und seiner Bezirke aufheben, die jeweiligen Bezirkssportwarte für den Bereich des jeweiligen Bezirkes.
- § 5 Über die Neufassung oder Änderung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß der Satzung des SRLV Baden-Württemberg.
- § 6 Diese Ordnung **tritt am 9.1.2006 in Kraft**